

Satzung des

Fördervereins Umweltpädagogische Station Groß Fredenwalde

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Umweltpädagogische Station Groß Fredenwalde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Groß Fredenwalde, Landkreis Uckermark.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltbildung und Naturschutz in der Region Gerswalde.
- (2) Um seine Ziel zu erfüllen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - allseitige Unterstützung und Beratung der Feld-Wald-und-Wiesen-Schule als umweltpädagogische Station,
 - Erarbeitung und Durchführung von umweltpädagogischen Programmen,
 - Aufbau und Unterstützung von Kindergruppen in der Region,
 - Unterstützung von Lehrern, Erziehern und anderen Betreuern von Kinder- und Jugendgruppen bei umweltpädagogischen Aktionen und Projekten,
 - Beratung und Unterstützung bei der ökologischen Schulhof- und Freiflächengestaltung,
 - Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für Erwachsene,
 - Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen und anderen Umweltbildungseinrichtungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit durch die Beteiligung an Dorffesten, Ausstellungen und Aktionstagen und durch die Organisation von Tagungen und anderen Aktionen,
 - Unterstützung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen und Durchführung landschaftspflegerischer Arbeiten im Handlungsbereich des Vereins,
 - Beschaffung von Fördermitteln und Spenden für die Verwirklichung seiner Umweltbildungsmaßnahmen und Naturschutzaktivitäten,
 - Erhalt der alten Dorfschule in Groß Fredenwalde als umweltpädagogische Station und Förderung des weiteren Ausbaus in Abstimmung mit der Gemeinde Groß Fredenwalde, deren Eigentum die Schule ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen können Ersatz angemessener Aufwendungen erhalten. Angemessene Vergütungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen sind zulässig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr sowie Minderjährige ab 14 Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Sie werden in der Satzung als ordentliche Mitglieder geführt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Natürliche und juristische Personen können durch Vorstandsbeschluss als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen: dem Vorsitzenden, zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vierten Person. Der Vorstandsvorsitzende und die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. In der Geschäftsordnung des Vorstandes ist die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder festzulegen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er führt die Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausschließlich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
- (2) Der Vorstand kann Arbeits- und Fachausschüsse bilden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen und dessen Aufgaben und Anstellungsbedingungen regeln.
- (4) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Der erste, von den Gründungsmitgliedern gewählte Vorstand bleibt bis zur ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung im Amt. Die erste berufene Mitgliederversammlung wählt den neuen Vorstand.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden einberufen wird. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu dieser Regelung beschließen.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstands können andere Personen eingeladen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Bestätigung des Kassenprüfungsberichtes.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmt den Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestellt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung alljährlich zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge u.a. zur Verfügung zu stellen sind. Der Kassenbericht muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (2) Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und der Zustimmung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle ordentlichen Mitglieder schriftlich und mindestens einen Monat vor Termin einzuladen.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Stiftung „Naturschutzfonds Brandenburg“ (§ 56 Abs. 6 BbgNatSchG vom 25.6.95, GVBL S. 208). Das gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Rechtsgrund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und er erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Für den Verein gelten die Rechtsgrundsätze des § 21 ff BGB.